

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „RheKids – Rheine Kindertagespflege e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rheine.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Die Interessenvertretung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege.
3. Die Vernetzung unter den Kindertagespflegepersonen fördern und unterstützen.
4. Zusammenarbeit mit der Fachberatung und des Jugendamtes Rheine, sowie auf politischer Ebene.
5. Die Kindertagespflege präsender, bekannter und transparenter machen.
6. Kooperationen mit Firmen, Vereinen und Institutionen.
7. Bildung und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen.
8. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Familienhilfe nach Bedarf übernehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (§5 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vorstand übt die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Kindertagespflegepersonen aus Rheine werden, die den Verein auf Grund von seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen möchten.
2. Als Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person Mitglied des Vereins werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt. Sie unterstützen den Verein finanziell.
3. Die Aufnahme muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Dieser kann mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheiden. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Bedarf mindestens 3 „Arbeitsstunden“ jährlich für den Verein tätig zu sein.
5. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm/ihr bei Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - **Austritt**,
der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Antrag des Austrittes eines Mitgliedes ist bis 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich.
 - **Tod**
des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - **Ausschluss aus wichtigem Grund.**
Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Betrag für mehr als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Der Vorstand und die Mitglieder müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Personen bei der Mitgliederversammlung diesem Ausschluss zustimmen.

§5 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beiträge und die Fälligkeit richten sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und der Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Es werden keine bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

§6 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mind. drei und höchstens fünf Personen.
2. Die im Sinne des § 26 BGB bestellten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für satzungsmäßige Zwecke zu akquirieren, um die Vorstandsarbeit zu unterstützen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes mit Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
9. Vorstandssitzungen finden mind. einmal im Jahr statt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, einzuberufen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mind. 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mind. 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Protokollführer(in) ernennen
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Die Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts
- Der Beschluss des Jahresplans
- Die Auflösung des Vereins

§11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Rheine e.V.“; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Vor der Übergabe des Vermögens ist mit dem Finanzamt Rücksprache zu halten.